

Erstattungsordnung

A) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von:

- Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden, oder
- Mandaten, die ihnen von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ oder Gremium der Partei erteilt wurden oder die sie kraft Amtes wahrnehmen, oder
- Aufgaben, mit denen sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnen-Versammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden.

B) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag

Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

C) Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle eingereicht und erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat, Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet.

D) Abrechnungsregelung

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der/die LandeschatzmeisterIn oder der/die KreisschatzmeisterIn.

Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber **innerhalb von 3 Monaten** nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis 15. Februar des Folgejahres einzureichen.

E) Kosten, die beim Landesverband/Kreisverband abgerechnet werden können, werden wie folgt erstattet:

1. Fahrkosten

- a.) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten entsprechend Originalbeleg/Fahrkarte,
- b.) bei Bahnreisen die Kosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse. Die Benutzung der Bahncard wird empfohlen. Die Bahncard wird auf Antrag bis zu 50% erstattet, wenn dies für die Partei wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die mehrfache Erstattung der Kosten der Bahncard (z.B. durch Dritte) ist ausgeschlossen.
- c.) ⁽¹⁾Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der Benutzung des PKW vorzuziehen. ⁽²⁾Wird zur Wahrnehmung der Aufgaben ein eigener privater PKW benutzt, so beträgt die Erstattungspauschale **0,30 Euro** pro gefahrenen Kilometer. ⁽³⁾Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.
- d.) Bei Benutzung eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges werden 0,20 €/km erstattet.
- e.) Grundsätzlich dürfen Reisen im Auftrag des Landesverbandes/des Kreisverbandes mit dem Flugzeug aus Klimaschutzgründen nicht getätigt werden. Ausnahmen sind mit Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über „atmosfair“) eingespart werden.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

a.) Dienstreisen im Inland

Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden.

Zur Abrechnung muss das Formular vollständig, also immer mit Datum und Uhrzeit, ausgefüllt sein! Dauert die Reise über einen Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

b.) Dienstreisen im Ausland

Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4)) pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

3. Übernachtungskosten

Erstattungsfähige Übernachtungskosten (ohne Frühstück) werden bis zu einem Betrag von höchstens 100,00 Euro für Großstädte, wie Berlin, Hamburg, München (mit über 1 Mio. Einwohner) und für das restliche Bundesgebiet 90,00 Euro pro Nacht mit Beleg erstattet.

In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon abgewichen werden.

Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,- € pauschal erstattet werden. Das Frühstück kann bis maximal 15 Euro geltend gemacht werden.

Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandsersatzung abgezogen.

Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- a. für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale
- b. für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale
- c. für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale

Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen Abzugsbetrag.

Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,- € überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses möglich.

5. Kinderbetreuungskosten

a) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw. dem Landesverband angemeldet werden. Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten, so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

b) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das antragsstellende Mitglied muss dazu sicherstellen, dass bundesgesetzliche Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifiziertes Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

Erstattungsordnung des Landesverbandes

c) Die für Kinderbetreuungskosten zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich im Haushaltsplan festgelegt. Für die Abrechnung wird ein gesondertes Abrechnungsformular zur Verfügung gestellt.

6. Weitergehende Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder Ausnahmen von obigen Regelungen, können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

Kostenträger

Gremium	Abrechnungsstelle
Bundesdelegiertenkonferenz (BDK)	Kreisverband
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)	Landesverband
Länderrat/Frauenrat	Landesverband
Landesparteitag (LPT)	Kreisverband
Landesfachgruppen (LFG)	Landesverband
Landesdelegiertenrat (LDR)	Kreisverband
Landesfinanzrat	Kreisverband
Landesvorstand	Landesverband
Landesschiedsgericht	Landesverband

Die Erstattungsordnung wurde auf dem Landesdelegiertenrat (LDR) am 27. April 2007 beschlossen. Geändert wurde die Reisekostenregelung auf dem Landesparteitag (LPT) am 15. Dezember 2007 in Naumburg. Die Umbenennung in Erstattungsordnung erfolgte auf dem LDR am 22. Februar 2008 in Halle (Saale). Geändert wurde diese Erstattungsordnung auf dem LDR am 22. Februar 2008 in Halle (Saale), auf dem LDR am 14. März 2014 in Bitterfeld, auf dem LDR am 03. Dezember 2016 in Magdeburg, auf dem LDR am 22. Februar 2019 in Gommern, auf dem 41. Landesparteitag am 29. Juni 2019 in Magdeburg sowie zuletzt auf dem LDR am 07. März 2020 in Halle (Saale).